

RAHMENORDNUNG FÜR FACHINSPEKTORINNEN UND FACHINSPEKTORINNEN DES KATH. RELIGIONSUNTERRICHTES DER ÖSTERREICHISCHEN DIÖZESEN

VORWORT

Das für den Religionsunterricht gesetzlich verankerte Besorgungs- und Aufsichtsrecht der Kirche bedarf im Hinblick auf die Entwicklungen und Veränderungen im Schulbereich (Autonomie, Dezentralisierung, Regionalisierung, Integration u.a.) einer ständigen Reflexion. Aus diesem Grunde wurde es notwendig, die Ziele der Fachinspektion sowie das Berufsbild des Fachinspektors / der Fachinspektorin neu zu überdenken.

Das Ergebnis der Überlegungen ist nach einer gründlichen österreichweiten Diskussion in diese Rahmenordnung eingeflossen.

Unter Wahrung der Eigenständigkeit der Diözesen und unter Berücksichtigung zum Teil unterschiedlicher diözesaner Regelungen beschränkt sich die vorliegende Rahmenordnung grundsätzlich auf gemeinsame gesamtösterreichische Anliegen.

Das Recht der nach kirchlichen Vorschriften zur Visitation des Religionsunterrichtes sonst berufenen Organe der Kirche, insbesondere jenes des Diözesanordinarius, wird durch diese Rahmenordnung nicht berührt.

GRUNDSÄTZLICHES

Der Religionsunterricht ist Teil des umfassenden Wirkens der Kirche. Zugleich leistet der Religionsunterricht im Sinne einer ganzheitlichen Bildung der österreichischen Schuljugend - und somit der Gesellschaft - einen unverzichtbaren Dienst im Interesse des Staates.

Der Religionsunterricht steht bezüglich seiner Inhalte und der didaktischen Aufbereitung und Vermittlung im Verantwortungsbereich der Kirche. Damit liegt die Verantwortung für den konkreten Religionsunterricht bei den Diözesanbischöfen, welche die damit verbundenen Aufgaben den diözesanen Schulämtern und deren zugeordneten Einrichtungen übertragen. Den FachinspektorInnen kommt dabei eine wichtige Aufgabe zu.

1. DAS AUFGABENPROFIL DER FACHINSPEKTION

1.1

Die Fachinspektion hat zur Verwirklichung der Ziele der österreichischen Schule beizutragen und alle Schulpartner bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen.

1.2

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die innere Organisation sowie die Sicherung der Qualität des Religionsunterrichtes hinsichtlich seiner Inhalte und deren Vermittlung.

1.3

Die Fachinspektion hat den ständigen Erfahrungsaustausch unter den Religionslehrern zu initiieren und pädagogische sowie religionspädagogische Innovationen zu fördern.

1.4

Aufgrund der autonomen Entwicklungen in den Schulen hat die Fachinspektion die Aufgabe, die Eigenverantwortlichkeit der Religionslehrer zu fördern, sie in ihrer Tätigkeit zu begleiten, ihre Arbeit zu koordinieren und sie zur Selbstevaluation zu ermutigen.

1.5

Diese Aufgabe erfordert eine entsprechende Fort- und Weiterbildung der FachinspektorInnen.

2. DIE STELLUNG DER FACHINSPEKTORINNEN UND FACHINSPEKTOREN

2.1 Im Rahmen der kirchlichen Schulbehörden

2.1.1

Die FachinspektorInnen sind Organe der Kirche, und zwar auch dann, wenn sie staatlich angestellte Religionslehrer sind und für die Inspektionstätigkeit eine staatliche Vergütung erhalten. Durch die Bestellung zum Fachinspektor / zur Fachinspektorin wird weder ein eigenes Dienstverhältnis zu den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) begründet, noch ein auf Grund der Anstellung als Religionslehrer / Religionslehrerin bestehendes Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (Bund, Länder) berührt.

2.1.2

Gemäß den jeweiligen diözesanen Regelungen (Statuten, Geschäftsordnungen u.a.) sind die FachinspektorInnen Mitarbeiter der diözesanen Schulämter und als solche dem jeweiligen Schulamtsleiter verantwortlich.

2.1.3

Der konkrete Aufgabenbereich ergibt sich einerseits aus dem Ernennungsdekret, andererseits aus den diözesanen Vorschriften und Anordnungen.

2.1.4

Als Verantwortungsträger für die Belange des Religionsunterrichtes im Schulamt sind die FachinspektorInnen in wichtigen Fragen zu Rate zu ziehen. Im Sinne einer gestuften Verantwortung sind ihnen Kompetenzen zu übertragen. Für entsprechende Arbeitsbedingungen ist Sorge zu tragen.

2.1.5

Dienststelle im Sinne der Reisegebührevorschrift, BGBl.Nr. 133/1955, ist für FachinspektorInnen für den katholischen Religionsunterricht das jeweilige diözesane Schulamt, sofern im Einvernehmen mit den staatlichen Schulbehörden keine davon abweichende Regelung gilt.

2.2 Im Rahmen der staatlichen Schulbehörden

2.2.1

Die FachinspektorInnen für den Religionsunterricht gehören auch den jeweiligen staatlichen Schulbehörden an, da auch für die Inspektion des Religionsunterrichts die „Allgemeine Weisung gemäß § 18 Abs. 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz“ (Erlass des BMUKA Z 12 802/3-III/A/99 vom 17. Dezember 1999, Min.-Vdg.-Bl.Nr. 20/2000) insoweit gilt, als dadurch § 2 Abs. 1 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 256/1993, nicht berührt wird. Auch im Bereich der jeweiligen staatlichen Schulbehörde sind auf Grund schul- und unterrichtsrechtlicher sowie dienstrechtlicher Vorschriften von den FachinspektorInnen verschiedene Aufgaben zu erfüllen (z.B. Mitwirkung bei der schulbehördlichen Leistungsbeurteilung von Religionslehrern, Mitwirkung bei der Beurteilung der Unterrichtspraktikanten im Unterrichtsgegenstand Religion, Mitwirkung in Personalangelegenheiten für Religionslehrer). Die Notwendigkeit einer Einbindung der FachinspektorInnen in die jeweilige staatliche Schulbehörde ergibt sich auch daraus, dass sich die Beaufsichtigung der Inhalte des Religionsunterrichtes (Kompetenz der Kirche) und die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht (Kompetenz der staatlichen Schulaufsicht) ergänzen müssen.

2.2.2

Die FachinspektorInnen für den Religionsunterricht tragen somit im Interesse einer Qualitätssicherung und Qualitätsoptimierung des Religionsunterrichtes eine besondere Verantwortung für eine möglichst gute Zusammenarbeit zwischen den kirchlichen und staatlichen Schulbehörden.

2.2.3

Die konkrete organisatorische Einbindung der FachinspektorInnen in die staatlichen Schulbehörden erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Diözesen.

3. DER DIENST UND DIE AUFGABEN DER FACHINSPEKTORINNEN UND FACHINSPEKTOREN

Aus der folgenden Beschreibung der Tätigkeitsbereiche ergeben sich weitere Rechte und Pflichten der FachinspektorInnen. Die Voraussetzungen für ihre Dienstausübung und die Wahrung ihrer Rechte sind sicherzustellen. Die konkrete Umschreibung der Rechte und Pflichten eines Fachinspektors / einer Fachinspektorin sowie seiner Zuständigkeiten ergibt sich aus dem jeweiligen Ernennungsdekret und aus den diözesanen Regelungen. Die den FachinspektorInnen aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Kosten sind, soweit sie nicht von staatlichen Behörden zu tragen sind, zu ersetzen.

3.1 Unmittelbare Inspektionstätigkeit

Im Sinne der im Punkt 2.2.1 zitierten „Allgemeinen Weisung gemäß § 18 Abs. 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz“ umfasst die unmittelbare Inspektionstätigkeit insbesondere die Beobachtung des Standes des Religionsunterrichtes (einschließlich der Schulveranstaltungen sowie der religiösen Übungen und Veranstaltungen) unter Berücksichtigung der gesamten Unterrichts- und Erziehungstätigkeit des Religionslehrers sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Schulsituation bzw. der allgemeinen Schulentwicklung.

Da die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes hinsichtlich seiner Inhalte und deren Vermittlung nicht an die Schulleitungen delegierbar ist, obliegt die direkte Beratung, Förderung, Kontrolle und Berichterstattung über die Leistungen des einzelnen Religionslehrers (im Besonderen in den ersten Jahren seiner Lehrtätigkeit) im Sinne der staatlichen Bestimmungen über die Leistungsbeurteilung der Lehrer den FachinspektorInnen für den Religionsunterricht. Unterrichtsbesuche bei den Religionslehrern sind unter Bedachtnahme auf pädagogische Grundsätze, im Sinne einer positiven Entwicklung der Schulpartnerschaft und nach den Erfordernissen einer wirksamen Aufsicht durchzuführen. Die Inspektion

hat jene Zeit zu umfassen, die zur Erzielung einer gesicherten Kenntnis des jeweils zu beobachtenden Religionsunterrichtes notwendig ist.

Über das Ergebnis der Inspektion ist mit dem betroffenen Religionslehrer, erforderlichenfalls unter Beiziehung des Schulleiters, eine Dienstbesprechung abzuhalten, deren wichtigste Aufgabe die pädagogische, fachliche und methodisch-didaktische Beratung ist. Das Ergebnis einer solchen Besprechung ist jedenfalls mit seinen Konsequenzen und Perspektiven festzuhalten, um Verbindlichkeit und Nachhaltigkeit sicherzustellen. Die Feststellung guter Leistung, aber auch individuellen Fortschritts, soll dem Religionslehrer Orientierung für die Zukunft geben. Erforderlichenfalls sind zur Behebung von Mängeln Weisungen (Auflagen) zu erteilen.

Über allfällige Mängel, die bei der Inspektion festgestellt wurden und die das Einschreiten der kirchlichen oder staatlichen Schulbehörde erforderlich erscheinen lassen, ist zunächst der kirchlichen Schulbehörde umgehend zu berichten.

3.2 Mit der Inspektionstätigkeit zusammenhängende schulübergreifende Aufgaben

Im Sinne der im Punkt 2.2.1 zitierten „Allgemeinen Weisung gemäß § 18 Abs. 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz“ obliegen den FachinspektorInnen in Bezug auf den Religionsunterricht und die Religionslehrer auch schulübergreifende Aufgaben, die in der mitwirkenden Gestaltung von Führung, Planung und Koordination, Organisations- und Personalentwicklung, in Qualitätssicherung, Beratung sowie Konfliktmanagement bestehen. Die Tätigkeit der FachinspektorInnen im Bereich der Beratung und des Konfliktmanagements ist auch im Sinne eines Beitrages zur Entwicklung einer humanen Schulkultur zu sehen. Gegebenenfalls umfasst diese Tätigkeit auch den Bereich des Zusammenwirkens des Religionsunterrichtes mit Pfarren und kirchlichen Einrichtungen.

3.3 Mit der Inspektionstätigkeit zusammenhängende weitere Tätigkeiten

Diese Tätigkeit umfasst insbesondere:

Die Mitwirkung an der religionspädagogischen Grundlagen- und Tatsachenforschung in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung (Religionspädagogische Institute, Religionspädagogische Akademien, Hochschul- und Universitätsinstitute u.a.); die Förderung der Fort- und Weiterbildung der Religionslehrer; die Mitwirkung an einer für den Religionsunterricht förderlichen Öffentlichkeitsarbeit sowie die Teilnahme an Schul- und Klassenfeiern, religiösen Übungen und Veranstaltungen. Diese Tätigkeit umfasst auch Verwaltungsaufgaben wie z.B.: Beurteilungen und Stellungnahmen; die Mitarbeit bei der Personalplanung; die Mitwirkung in Disziplinarangelegenheiten; die Teilnahme an Konferenzen bzw. Dienstbesprechungen in den diözesanen Schulämtern und bei den staatlichen Schulbehörden sowie gegebenenfalls die Mitwirkung bei schüler- und lehrerstatistischen Erhebungen.

4. GEMEINSCHAFT DER FACHINSPEKTORINNEN UND FACHINSPEKTOREN

Den FachinspektorInnen ist die Mitarbeit und Teilnahme an den gemäß dem Statut des Interdiözesanen Amtes für Unterricht und Erziehung errichteten Arbeitsgemeinschaften zu ermöglichen.

5. BESTELLUNG DER FACHINSPEKTORINNEN UND FACHINSPEKTOREN

5.1 Bestellungserfordernisse

Voraussetzungen für die Bestellung der FachinspektorInnen sind insbesondere:

5.1.1

Die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht für mindestens eine Schulart des zu betreuenden Schulbereiches.

5.1.2

Eine mehrjährige Unterrichtstätigkeit als Religionslehrer mit hervorragenden pädagogischen und religionspädagogischen Leistungen.

5.1.3

Es muss sichergestellt sein, dass die hauptamtliche Tätigkeit eines Fachinspektors / einer Fachinspektorin durch andere seelsorgliche oder sonstige Tätigkeiten bzw. Verpflichtungen nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

5.2. Ernennung

5.2.1

Die FachinspektorInnen für den Religionsunterricht werden vom Ortsordinarius ernannt.

5.2.2

Vor jeder Ernennung ist vom Schulamtsleiter aufgrund eines Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens ein Ernennungsvorschlag zu erstellen. Für die Durchführung dieses Verfahrens gelten die dafür zu erlassenden diözesanen Bestimmungen. Gemäß diesen Bestimmungen sind die diözesanen Gemeinschaften der Religionslehrer einzubinden.

5.2.3

Die kirchlichen Ernennungsdekrete bestimmen den Bereich, in dem die ernannten FachinspektorInnen ihre Funktion ausüben haben. In den Ernennungsdekreten wird auch festgelegt, ob die FachinspektorInnen auf bestimmte oder unbestimmte Dauer ernannt werden. Bei einer Änderung des Inspektionsbereiches ist grundsätzlich das Einvernehmen der betroffenen InspektorInnen herzustellen.

5.2.4

Die Ernennung wird den staatlichen Schulbehörden bekanntgegeben und in den kirchlichen und staatlichen Verordnungsblättern verlautbart.

5.3 Amtsenthebung

Ein auf unbestimmte Dauer ernannter Fachinspektor kann vom Ortsordinarius nach Anhörung des Schulamtsleiters nur aus schwerwiegenden Gründen und unter Wahrung der kirchenrechtlichen Verfahrensnormen per Dekret seines Amtes enthoben werden. Dies gilt auch für den Fall, dass ein auf bestimmte Dauer ernannter Fachinspektor vor Ablauf dieser Zeit seines Amtes enthoben werden soll.

Ein seines Amtes enthobener Fachinspektor ist - sofern mit der Amtsenthebung nicht auch ein rechtswirksamer Entzug der missio canonica verbunden ist - als Religionslehrer weiterzubeschäftigen.

ANHANG

Rechtliche Grundlagen (in der geltenden Fassung)

- * CIC 1983, Can. 804 § 1
- * Artikel 15 und Artikel 17 Abs 4 und Abs 5 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl.Nr. 142/1867.
- * § 1 und § 2 des Schule-Kirche-Gesetzes, RGBl. Nr. 48/1868
- * Artikel I § 3 Abs 5 und § 4 des Schulkonkordates, BGBl.Nr. 273/1962 in der Fassung des Zusatzvertrages BGBl.Nr. 289/1972
- * Schulorganisationsgesetz BGBl.Nr. 242/1962 (§ 2)
- * § 2 Abs 1, § 7 c und § 7 d des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 190/1949
- * § 71 Abs 2 des Gehaltsgesetzes, BGBl.Nr. 54/1956
- * FachinspektorInnen-Zulagenverordnung, BGBl.Nr. 267/1970
- * Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 333/1979 (Bestimmungen über die Leistungsfeststellung der Bundeslehrer)
- * Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport, BGBl. Nr. 242/1985 über die Beurteilung der Leistung der Lehrer, Erzieher und Schulleiter
- * Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 302/1984 (Bestimmungen über die Leistungsfeststellung der Landeslehrer)
- * Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl.Nr. 145/1988
- * § 18 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl.Nr. 240/1962 (Recht der staatlichen Schulaufsichtsorgane, auch den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen).
- * „Allgemeine Weisung gemäß § 18 Abs. 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz“ (Erlass des BMUKA Z 12 802/3-III/A/99 vom 17. Dezember 1999, Min.-Vdg.-Bl.Nr. 20/2000). Hinsichtlich der Inspektion des Religionsunterrichtes gilt diese Weisung nur insoweit, als dadurch § 2 Abs 1 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 190/1949 nicht berührt wird.